



Transparenzbericht 2019



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	4
1. Rechtsform und Eigentümerstruktur	4
2. Leitungsstruktur	4
3. Vergütungsgrundlagen	5
4. Finanzinformationen	6
5. Rotation	6
6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	6
B. Einbindung in ein Netzwerk	7
C. Internes Qualitätssicherungssystem	8
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes	8
2. Berufsgrundsätze	9
3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung	9
4. Mitarbeiterentwicklung	10
5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge	11
6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	11
7. Prüfungsabwicklung	12
8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten	14
9. Prüfungsdokumentation	15
10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)	15
D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG	16
E. Erklärungen des Vorstands	17
1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	17
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	17
3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen	17
F. Anlage	18
Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2019 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.	

Vorbemerkungen

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (im Folgenden: „GVB“ oder „Verband“) ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei seinen Mitgliedsinstituten als Unternehmen von öffentlichem Interesse (CRR-Kreditinstitute) und bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften durchführt. Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (im Folgenden: „AP-VO“) hat der GVB jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zweck des Transparenzberichtes ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Verbandsstrukturen und hier vor allem über die Leitungsstruktur und das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereiches des Verbandes zu verschaffen.

Sämtliche verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen (m/w/d).

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentümerstruktur

Der GVB ist ein regional tätiger genossenschaftlicher Prüfungsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften insbesondere in Bayern.

Der Verband hat seinen Sitz in München und ist unter der Nr. 25 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Eigentümer des GVB sind seine 1.212 Mitgliedsunternehmen, die sich folgendermaßen strukturieren (Stand: 31. Dezember 2019):

- 227 Kreditgenossenschaften
- 703 landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 237 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 45 weitere Unternehmen und Zentralen

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Verbandes besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat bestellt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss Wirtschaftsprüfer sein. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, muss ein Mitglied Wirtschaftsprüfer sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder sind

- Dr. Jürgen Gros (Vorsitzender)
- WP/StB/RA Dr. Alexander Büchel

Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich. Prüfungsvorstand des Verbandes ist Dr. Alexander Büchel.

Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Verbandsrat. Der Verbandsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon

- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Kreditgenossenschaften
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Raiffeisen-Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Vorsitzender dieses Kontrollgremiums ist Wolfgang Altmüller, Vorstandsvorsitzender der VR meine Raiffeisenbank eG.

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für die

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und Würdigung der Berichterstattung des Vorstands,
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Etatvoranschlags,
- Beratung des Prüfungsberichts des Verbandes und
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

Die Regelung dienstvertraglicher Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder obliegt dem Personalausschuss. Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsrats und einem seiner Stellvertreter zusammen.

Durch die Satzung ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen unabhängig von Weisungen des Aufsichtsorgans durchführt. Im Einzelnen ist geregelt, dass gegenüber den Prüfungsverantwortlichen und den Mitarbeitern in Organisation und Durchführung der Prüfungsaufgaben des Verbandes kein Weisungsrecht besteht.

Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des GVB gemäß § 32 BGB. Diese besteht aus 150 zu wählenden Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Zustimmung zum Etatvoranschlag, Entlastung von Vorstand und Verbandsrat sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und für Satzungsänderungen.

Der Prüfungsbereich des GVB wird neben dem Prüfungsvorstand von den Prüfungsbereichsleitern WP Dr. Alexander Leißl für die Bankprüfung und WP/StB Udo Löw für die Prüfung der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften geleitet. In der Bankprüfung wird das operative Geschäft von den beiden Marktbereichsleitern WP/StB Siegfried Drexl (Marktbereich Süd) und WP/StB Walter Friedrich (Marktbereich Nord) geführt. Die Abteilung Grundsatz leitet WP/StB Michael Gebhard, die Abteilung Bankaufsichtsrecht RA Steffen Hahn und die Abteilung Qualitätssicherung WP/StB Klaus Roggenbuck.

Den Marktbereichsleitern sind derzeit 14 Teamleiter zugeordnet, die die Banken in den Teambereichen betreuen und Vorgesetzte der zugeordneten Mitarbeiter sind.

In der Fachprüfung sind drei Referate für die Gesamtbanksteuerung, IT Service und -Prüfung Banken und WpHG-/Depotprüfung eingerichtet. Diese sind unmittelbar dem Prüfungsbereichsleiter für die Bankprüfung unterstellt.

3. Vergütungsgrundlagen

Der Prüfungsvorstand und die Führungskräfte des Prüfungsbereiches sowie die weiteren für die Durchführung von Prüfungen auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an den Führungsbereich der Prüfung sowie die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer beinhalten individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards und die Komplexität der verantworteten Aufträge wesentlich sind.

Im Kalenderjahr 2019 entfielen hierauf 3,1 % der Gesamtbezüge, wobei im Einzelfall 6,8 % nicht überschritten wurden.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder sowie Fahrtkostenerstattungen.

4. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2019 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche des GVB wie folgt:

	TEUR
Gesamtumsatz nach Artikel 13 Abs. 2 lit. k der AP-VO	34.711
davon Einnahmen	
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	23.796
• aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	1.515
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	6.630
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.770

5. Rotation

Zur Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat der Verband interne Regelungen für den Wechsel des Prüfungsleiters eingeführt. Demnach erfolgt im Regelfall bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ein Wechsel nach fünf Jahren, bei anderen Unternehmen nach fünf bis sieben Jahren.

Für Mitgliedsinstitute – derzeit zwei – die nicht in der Rechtsform der Genossenschaft geführt werden, findet Artikel 17 der AP-VO Anwendung. Die Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner erfolgt spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung, sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Ansonsten gelten die eingeführten Regeln zum Wechsel des Prüfungsleiters.

6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2019 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat, sind in der Anlage aufgeführt.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Seit Dezember 2018 besteht ein Netzwerk gemäß § 319b HGB mit dem Verband der PSD Banken e.V. (im Folgenden: „VPSD“), der seinen Sitz in Bonn hat.

Die Zusammenarbeit beruht auf einem Kooperationsvertrag. Die Schwerpunkte der Leistungen liegen im Bereich der Bankprüfung und umfassen insbesondere die Bereiche Prüferschulungen/-informationen, Prüfungsmethodik und den Einsatz von Spezialisten.

Sofern Mitarbeiter des VPSD bei Prüfungen von Mitgliedsbanken des GVB tätig werden, werden diese in das jeweilige Prüfungsteam des GVB integriert und unterliegen den Anforderungen des Qualitätssicherungssystems des GVB. Insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unbefangenheit wird besonderer Wert gelegt.

Der VPSD erzielte im Jahr 2019 einen Gesamtumsatz mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen in Höhe von 2.182 TEUR.

Die 100 %ige Tochtergesellschaft „Genossenschaftstreuhand Bayern GmbH“ (GTB) fällt unter die Vorschrift des § 319 Abs. 4 HGB. Diese geht als spezieller Zurechnungstatbestand der Netzwerkklausel vor.

Der Gesamtumsatz der GTB belief sich im Jahr 2019 auf 5.445 TEUR. Hiervon entfallen 1.225 TEUR auf Einnahmen aus der Abschlussprüfung anderer Unternehmen.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet. Dieses ist im Handbuch „Qualitätssicherung im Prüfungsdienst“ dokumentiert, das folgende Gliederungsstruktur aufweist:

- ❖ Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität des Prüfungsdienstes
 - Zielsetzung und grundsätzliche Regelungen
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - Weitere Regelungen zu den allgemeinen Berufspflichten
 - Annahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Mitarbeiterentwicklung
 - Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Anzeige von Unregelmäßigkeiten
- ❖ Prüfungsabwicklung
 - Organisation der Prüfungsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Prüfung
 - Anleitung des Prüfungsteams
 - Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs
 - Abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse
 - Prüfungsbezogene Qualitätssicherung
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - Berichtskritik
 - Durchsicht der Prüfungsergebnisse (im Verbandsbüro)
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Prüfungsdokumentation
 - Führen der Prüfungsakte
 - Abschluss der Prüfungsdokumentation
 - Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere
 - Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere
 - Eigentum an den Arbeitspapieren
 - Auftragsdatei
- ❖ Nachschau
 - Grundsätzliche Regelungen
 - Jährliche Nachschau
 - In angemessenen Abständen durchzuführende Nachschau
- ❖ Veröffentlichungs- und Meldepflichten
 - Transparenzbericht
 - Abschlussprüferaufsichtsstelle
 - Staatsaufsicht
- ❖ Sonstige Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Hinweise

Das Handbuch „Qualitätssicherung im Prüfungsdienst“ wird unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert. Es steht im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung und ist von diesen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

2. Berufsgrundsätze

Gemäß § 62 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (im Folgenden: „GenG“) sind die Verbände und die Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 34 der Verbandssatzung sind hierbei die berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für eine ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit unabdingbare Voraussetzung. Bestimmte Ausschlussgründe (§§ 319 Abs. 2 und 3, 319a Abs. 1 HGB, Art. 5 AP-VO) sind hierbei nicht für den Verband, sondern für die gesetzlichen Vertreter (Prüfungsvorstand) und auf die vom Prüfungsverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden (§ 340k Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a HGB, § 55 Abs. 2 GenG). Dementsprechend bestehen organisatorische Vorkehrungen, die sowohl den GVB als auch die Prüfungsverantwortlichen betreffen.

Bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der AP-VO (z. B. in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen) zu beachten.

Bei Einschränkungen der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Ebene des GVB führt dieser die Prüfung des Mitgliedsunternehmens nicht selbst durch, sondern beauftragt auf Basis des § 55 Abs. 3 GenG einen anderen Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Prüfungen von Unternehmen, deren Vertreter Mitglieder des Präsidiums des Verbandes sind.

Betreffen die Einschränkungen dagegen den Prüfungsvorstand oder einzelne Mitarbeiter des Verbandes, so ist deren Mitwirkung an der betreffenden Prüfung nicht zulässig.

3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung

Der genossenschaftlichen Pflichtprüfung liegt ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde, die Prüfung ist zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger sowie zur Unterstützung des Aufsichtsrates ausgerichtet. Aus dieser Prüfungspflicht folgt, dass eine Ablehnung von Prüfungen – außer in den Fällen, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gegeben ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht – nicht möglich ist.

Sofern in Einzelfällen Aufträge (z. B. Artikel 25 EGHGB) angenommen werden, bestehen Regelungen zur Einhaltung der berufsrechtlichen Erfordernisse.

Die Honorarbemessung erfolgt risikoorientiert unter der Zielsetzung einer hohen Prüfungsqualität. Die Prüfungssätze sind einheitlich gestaffelt nach der Tätigkeit und der Berufsqualifikation. Es besteht keine Abhängigkeit von zusätzlichen Leistungen oder Bedingungen.

4. Mitarbeiterentwicklung

Grundsätze der Personalpolitik

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Zur Planung der notwendigen Mitarbeiterkapazitäten erfolgt jährlich eine Hochrechnung mit verschiedenen Szenarien über 10 Jahre.

Mitarbeiterbeurteilungen

Den Mitarbeiterbeurteilungen liegt eine Betriebsvereinbarung zugrunde, nach der jährliche Gespräche durchzuführen sind.

Die Mitarbeiterbeurteilung stellt eine Standortbestimmung für einen bestimmten Zeitraum dar. Sie soll dem Mitarbeiter helfen, sich bezogen auf seine Aufgaben einzuschätzen und zu motivieren, Stärken auszubauen und eventuelle Schwächen abzubauen. Aufgabe der Mitarbeiterbeurteilung ist es gleichfalls, die Stärken des Mitarbeiters herauszuarbeiten und Leistungen anzuerkennen. Das der Mitarbeiterbeurteilung zugrunde liegende Gespräch ist auf Beratung, Förderung und Hilfe angelegt.

Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen wird vom Bereich Personal überwacht.

Aus- und Fortbildung

Nach § 55 Abs. 1 GenG sollen die vom Verband beschäftigten Prüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Für die Einstellung von Prüfungsassistenten ist ein Anforderungsprofil definiert. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten zum Prüfer erfolgt nach einem Ausbildungsplan in fachtheoretischer und praktischer Hinsicht und dauert in der Regel zwei bis drei Jahre.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt durch interne Seminare und durch den mehrmonatigen bundesweit einheitlichen Verbandsprüferlehrgang des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Anleitung erfahrener Prüfer eine Heranführung zum selbständigen Prüfen. Der jeweilige Ausbildungsstand wird durch Abschnittsbeurteilungen überprüft. Am Schluss der Ausbildung erfolgt eine so genannte Superrevision, indem eine selbständig durchgeführte Prüfung einer Nachschau unterzogen wird.

Zur speziellen Förderung der Kandidaten zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat der Verband eine Fördergruppe eingerichtet. Wir unterstützen die Kandidaten durch Arbeitsbefreiung (bezahlter Urlaub) und finanzielle Zuschüsse.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in bestimmten Fachbereichen.

Die laufende Fortbildung erfolgt in der Bankprüfung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entsprechend einer Betriebsvereinbarung besuchen die Prüfer jährlich vier Schulungstage aus dem Programm „VPL*plus*“, des Weiteren 16 Stunden über Webinare. Zusätzlich besteht ein individuelles Fortbildungsbudget von jährlich drei Tagen.
- Revisorenkonferenzen (jährlich zwei Tage)
- DGRV-Prüfertagungen
- Veranstaltungen des IDW
- Zusätzliche Schulungen für Spezialisten

Für angestellte Berufsträger gilt zusätzlich § 5 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Die laufenden Informationen erfolgen durch wöchentliche Newsletter. Die Fachliteratur wird insbesondere durch Online-Lösungen (z. B. Intranet des GVB, DATEV-LEXinform, Geno-Prüferportal des DG-Verlages) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden für zusätzliche vom Prüfer beschaffte Fachliteratur Zuschüsse gewährt.

5. Grundsätze zur Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung erfolgt in einem arbeitsteiligen Prozess zu Beginn der Prüfungssaison. Verantwortlich sind die Prüfungsbereichsleiter und die Marktbereichsleiter. Die Teamleiter werden einbezogen.

Die Gesamtplanung wird zur Überwachung der Fristeinhaltung periodisch fortgeschrieben.

Bei der Personalplanung werden die Prüfer entsprechend der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung eingeteilt.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz von Spezialisten, Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

Erkennbare Kapazitätsengpässe werden unverzüglich mit dem Prüfungsvorstand besprochen und geeigneten Lösungen zugeführt.

6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das Beschwerdemanagement des GVB ist abteilungsübergreifend in einer Organisationsanweisung geregelt.

Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe werden generell überprüft, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Berufsausübung ergeben. Dies beinhaltet ebenfalls die Untersuchung der Einhaltung der internen Qualitätssicherungsregelungen des GVB und die Aufdeckung von Schwachstellen der Qualitätssicherungssysteme.

Für die Bearbeitung eingehender Beschwerden von Mitarbeitern sowie von Beschwerden sonstiger Institutionen liegt die Zuständigkeit bei der Innenrevision des GVB. Die Bearbeitung und Klärung der Beschwerden wird von der Innenrevision nach einem definierten Prozess umfassend dokumentiert und archiviert. Beschwerden von Mitarbeitern des GVB (einschließlich anonymisierter Mitteilungen) können direkt an die Innenrevision erfolgen. Mitteilungen werden auf Wunsch

vertraulich behandelt und die Bearbeitung des Sachverhaltes dann anonymisiert vorgenommen (Hinweisgebersystem). Daneben besteht für Mitarbeiter auch die Möglichkeit, ohne Namensangabe eine schriftliche Mitteilung bzw. Beschwerde an die Innenrevision zu richten. Aufgrund der neutralen Stellung der Innenrevision ist sichergestellt, dass die Beschwerden der Mitarbeiter ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße ist der Vorstand einzuschalten, Maßnahmen zur sofortigen Mängelbeseitigung werden unter Hinzuziehung der betreffenden Mitarbeiter erarbeitet. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen wird durch eine Nachschau-Prüfung untersucht.

7. Prüfungsabwicklung

Organisation der Prüfungsabwicklung

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten – insbesondere in den Bereichen Gesamtbanksteuerung und Meldewesen – werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen. Die WpHG-/Depot-, Geldwäsche- und IT-Prüfungen werden durch speziell eingeteilte und geschulte Mitarbeiter durchgeführt.

Die Dokumentation erfolgt bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Planungsmemorandum, bei anderen Unternehmen im Programm „DATEV-Abschlussprüfung“.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat zu beurteilen, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung der Prüfung vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Prüfung

Durch laufende Fachinformationen und Arbeitsanweisungen sowie durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regelungen gewährleistet.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden Mustervorlagen (Mandant gesetzliche Prüfung, WpHG-/Depotprüfung, Geldwäscheprüfung, Musterprüfungsberichte) eingesetzt. Die Prüfung der anderen Unternehmen erfolgt unter Einsatz von „DATEV-Abschlussprüfung“.

Anleitung des Prüfungsteams

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat angemessene Prüfungsanweisungen zu erteilen, die gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet wird. Hierbei bedient er sich des Prüfungsleiters (Verbandsprüfer) vor Ort.

Die verantwortlichen Prüfungspartner müssen aktiv an der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beteiligt sein.

Eine ausreichende Information der Mitglieder des Prüfungsteams muss jederzeit gewährleistet sein.

Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. durch den Prüfungsleiter (Verbandsprüfer) laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Bedeutsame Zweifelsfragen für das Prüfungsergebnis sind mit den jeweiligen Fachabteilungen des GVB (intern) oder mit externen Stellen zu erörtern, um das Risiko von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Die Entscheidungen treffen die verantwortlichen Prüfungspartner.

Berichtskritik

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten – jedoch vor der Prüfungsschlusssitzung – ist insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Berichtskritik durchzuführen, bei der unabhängig von dem mit der Prüfung beauftragten Personen die formelle Ordnungsmäßigkeit und materielle Richtigkeit der Prüfungsergebnisse zu überprüfen sind. Der Berichtskritiker darf mit der Durchführung der Prüfung nicht befasst gewesen sein.

Bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften erfolgt die Berichtskritik im Verbandsbüro anhand des Prüfungsberichts und – soweit erforderlich – der Arbeitspapiere. Hierbei erfolgt eine Überprüfung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse durch einen mit der Durchführung der Prüfung nicht befassten sachkundigen Prüfer.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen beachtet wurden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird von Wirtschaftsprüfern oder erfahrenen Verbandsprüfern durchgeführt.

Neben der zwingend durchzuführenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. EUR (§ 57a GenG) wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen:

- Relevanz des Prüfungsgegenstands und der Prüfungsergebnisse für die Öffentlichkeit sowie
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (z. B. wenn Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung bestehen)

Die Anordnung einer unter Risikogesichtspunkten erforderlichen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgt vom Vorstand in Abstimmung mit den Prüfungsbereichs-/Marktbereichsleitern.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen.

Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist Artikel 8 der AP-VO zu beachten.

Feststellungen, die auf Schwächen des Qualitätssicherungssystems hindeuten, sind dem Prüfungsvorstand und den Prüfungsbereichsleitern mitzuteilen. Erkannte Schwächen werden von diesen aufgegriffen und ihre Beseitigung veranlasst.

8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Der Sachverhalt ist rechtzeitig aufzuarbeiten und zusammen mit der Lösung sowie der Begründung zur Lösung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsverschiedenheiten ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die Prüfungsbereichsleiter bzw. auch der Prüfungsvorstand zwecks Lösungsfindung einzubeziehen sind.

Bei der abschließenden Meinungsbildung der Beteiligten ist die Eigenverantwortlichkeit der verantwortlichen Prüfungspartner zu beachten.

9. Prüfungsdokumentation

Zur Führung der Prüfungsakte sind Regelungen eingeführt, die die Definition von Arbeitspapieren, die Ordnung und die Archivierung regeln.

Die Prüfungsdokumentation ist mit Auslieferung des Prüfungsberichts abgeschlossen, die Auslieferung hat spätestens 30 Tage nach Abschluss der Prüfung (Prüfungsschlusssitzung) zu erfolgen.

Zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere sind Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Arbeitspapiere sind Eigentum des GVB.

10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Nachschau)

Um die Einhaltung unserer Qualitätsnormen zu gewährleisten, wird das Qualitätssicherungssystem in angemessener Weise einer internen Nachschau unterzogen.

Die Nachschau zur Organisation (Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen) des Verbandes findet vollständig alle drei Jahre statt („in angemessenen Abständen durchzuführende Nachschau“). Teilbereiche können auf drei Jahre aufgeteilt werden. Bei negativen Ergebnissen in Teilbereichen wird eine zusätzliche Nachschau in diesen Bereichen vorgenommen. Eine Nachschau findet auch bei gegebenem Anlass statt. Ebenso werden Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle einer zusätzlichen Nachschau unterzogen.

Die Nachschau des beim Verband eingerichteten Qualitätssicherungssystems hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, für die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte wird gemäß der Regelung des § 55b Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung (im Folgenden: „WPO“) jährlich durchgeführt.

Die Auswahl einzelner Prüfungsaufträge, die der Nachschau unterliegen, erfolgt unter risikoorientierten Gesichtspunkten. Dabei sind innerhalb von drei Jahren alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer einzubeziehen. Bei der Prüfung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sollen in regelmäßigen Abständen auch Prüfungen in die Nachschau einbezogen werden, bei denen der Prüfungsleiter kein Berufsträger ist.

Die Prüfungspläne sowie Arbeitsanweisungen zur internen Nachschau werden vom Prüfungsvorstand erlassen. Die Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle werden bei der Festlegung berücksichtigt. Verantwortlich für die Durchführung der internen Nachschau sind die Prüfungsbereichsleiter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Ergebnisse der internen Nachschau sind mit den verantwortlichen Prüfungspartnern und den Marktbereichsleitern auszuwerten. Sie werden jährlich in zusammengefasster Form dem Vorstand vorgelegt. In der Zusammenfassung ist auch eine Beurteilung vorzunehmen, ob es sich bei festgestellten Mängeln um Einzelfehler oder Schwächen im Qualitätssicherungssystem handelt. Bei Verstößen gegen Unabhängigkeitsregeln erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über notwendige Maßnahmen und die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen.

D. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der GVB ist im Register nach § 40a WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der externen Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teil.

Der GVB hat sich gemäß § 63e Abs. 1 Satz 2 GenG jeweils im Abstand von drei Jahren einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Der letzte Qualitätskontrollbericht datiert auf den 8. April 2019.

E. Erklärungen des Vorstands

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom GVB eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2019 eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft worden ist. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der in Abschnitt C.4. dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht laufend überwacht und einzeln dokumentiert wurde.“

München, 27. April 2020

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Dr. Jürgen Gros

Vorsitzender

Dr. Alexander Büchel

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Rechtsanwalt

F. Anlage

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der GVB im Jahr 2019 Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfungen durchgeführt hat.

	Firma
1	Allgäuer Volksbank eG Kempten - Sonthofen
2	Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG
3	Augusta Bank eG Raiffeisenbank-Volksbank
4	Bayerische Bodenseebank -Raiffeisen- eG
5	CB Bank GmbH
6	Freisinger Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank
7	Genossenschaftsbank eG München
8	Genossenschaftsbank Unterallgäu eG
9	Hausbank München eG Bank für Haus- und Grundbesitz
10	LIGA Bank eG
11	Münchner Bank eG ¹⁾
12	Raiffeisen - meine Bank eG
13	RAIFFEISEN Spar + Kreditbank eG
14	Raiffeisen - Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG
15	Raiffeisenbank Volkacher Mainschleife - Wiesentheid eG
16	Raiffeisenbank Adelzhausen-Sielenbach eG
17	Raiffeisenbank Aiglsbach eG
18	Raiffeisenbank Aindling eG
19	Raiffeisenbank Aitrang-Ruderatshofen eG
20	Raiffeisenbank Altdorf-Ergolding eG
21	Raiffeisenbank Altdorf-Feucht eG
22	Raiffeisenbank Alteglofsheim-Hagelstadt eG
23	Raiffeisenbank am Dreisessel eG
24	Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
25	Raiffeisenbank am Kulm eG
26	Raiffeisenbank Anger eG
27	Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
28	Raiffeisenbank Arnstorf eG
29	Raiffeisenbank Aschaffenburg eG ¹⁾

	Firma
30	Raiffeisenbank Aschau-Samerberg eG
31	Raiffeisenbank Aschberg eG
32	Raiffeisenbank Auerbach-Freihung eG
33	Raiffeisenbank Augsburgener Land West eG
34	Raiffeisenbank Bad Kötzing eG
35	Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
36	Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG
37	Raiffeisenbank Bechhofen eG
38	Raiffeisenbank Beilngries eG
39	Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg eG
40	Raiffeisenbank Bibertgrund eG
41	Raiffeisenbank Bidingen eG
42	Raiffeisenbank Bissingen eG
43	Raiffeisenbank Bobingen eG
44	Raiffeisenbank Bruck eG
45	Raiffeisenbank Buch-Eching eG ¹⁾
46	Raiffeisenbank Burgebrach-Stegaurach eG
47	Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG
48	Raiffeisenbank Chamer Land eG
49	Raiffeisenbank Chiemgau-Nord - Obing eG
50	Raiffeisenbank Dietersheim und Umgebung eG
51	Raiffeisenbank Donaumooser Land eG
52	Raiffeisenbank Ebrachgrund eG
53	Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
54	Raiffeisenbank Ehekirchen-Oberhausen eG
55	Raiffeisenbank Eichenbühl und Umgebung eG
56	Raiffeisenbank Elsavatal eG
57	Raiffeisenbank Emtmannsberg eG
58	Raiffeisenbank Erding eG
59	Raiffeisenbank Eschlkam-Lam-Lohberg-Neukirchen b. Hl. Blut eG
60	Raiffeisenbank Essenbach eG
61	Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim eG
62	Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth eG

	Firma
63	Raiffeisenbank Floß eG
64	Raiffeisenbank Frankenwinheim und Umgebung eG
65	Raiffeisenbank Fuchstal-Denklingen eG
66	Raiffeisenbank Gaimersheim-Buxheim eG
67	Raiffeisenbank Gefrees eG
68	Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG
69	Raiffeisenbank Gilching eG
70	Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG
71	Raiffeisenbank Grainet eG
72	Raiffeisenbank Greding-Thalmässing eG
73	Raiffeisenbank Griesstätt-Halfing eG
74	Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG
75	Raiffeisenbank Hallertau eG
76	Raiffeisenbank Heiligenstadt eG
77	Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach eG
78	Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG
79	Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG
80	Raiffeisenbank Heroldsbach eG
81	Raiffeisenbank Hersbruck eG
82	Raiffeisenbank Hiltenfingen eG
83	Raiffeisenbank Hirschau eG
84	Raiffeisenbank Höchberg eG
85	Raiffeisenbank Hochfranken West eG
86	Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG
87	Raiffeisenbank Hollfeld-Waischenfeld-Aufseß eG
88	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG
89	Raiffeisenbank i. Lkrs. Passau-Nord eG
90	Raiffeisenbank Ichenhausen eG
91	Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG
92	Raiffeisenbank im Grabfeld eG
93	Raiffeisenbank im Naabtal eG
94	Raiffeisenbank im Oberland eG
95	Raiffeisenbank Isar-Loisachtal eG

	Firma
96	Raiffeisenbank Jettingen-Scheppach eG
97	Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
98	Raiffeisenbank Kirchweihthal eG
99	Raiffeisenbank Kissing-Mering eG
100	Raiffeisenbank Kitzinger Land eG
101	Raiffeisenbank Knoblauchsland eG
102	Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
103	Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG
104	Raiffeisenbank Main-Spessart eG
105	Raiffeisenbank Maßbach eG
106	Raiffeisenbank Mittelschwaben eG
107	Raiffeisenbank Mittenwald eG
108	Raiffeisenbank München-Nord eG ¹⁾
109	Raiffeisenbank München-Süd eG
110	Raiffeisenbank Neumarkt i. d. OPf. eG
111	Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit-Reischach eG
112	Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG
113	Raiffeisenbank Nordkreis Landsberg eG
114	Raiffeisenbank Nüdlingen eG
115	Raiffeisenbank Oberaudorf eG
116	Raiffeisenbank Oberferrieden-Burgthann eG
117	Raiffeisenbank Oberland eG
118	Raiffeisenbank Obermain Nord eG
119	Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
120	Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG
121	Raiffeisenbank Ortenburg - Kirchberg v.W. eG
122	Raiffeisenbank Parkstetten eG
123	Raiffeisenbank Parsberg-Vehlburg eG
124	Raiffeisenbank Pfaffenhausen eG
125	Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn eG
126	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG
127	Raiffeisenbank Pfeffenhausen-Rottenburg-Wildenberg eG
128	Raiffeisenbank Raisting eG

	Firma
129	Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell eG
130	Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach eG
131	Raiffeisenbank Regenstauf eG
132	Raiffeisenbank Rehling eG
133	Raiffeisenbank Riedenburg-Lobsing eG
134	Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG
135	Raiffeisenbank RSA eG
136	Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG
137	Raiffeisenbank Schrobenhausener Land eG
138	Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG
139	Raiffeisenbank Schwabmünchen eG
140	Raiffeisenbank Seebachgrund eG
141	Raiffeisenbank Singoldtal eG
142	Raiffeisenbank Sinzing eG
143	Raiffeisenbank St. Wolfgang-Schwindkirchen eG
144	Raiffeisenbank Stauden eG
145	Raiffeisenbank Steingaden eG
146	Raiffeisenbank Straubing eG
147	Raiffeisenbank Südl. Bayerischer Wald eG
148	Raiffeisenbank Südliches Ostallgäu eG
149	Raiffeisenbank Sulzbach-Rosenberg eG
150	Raiffeisenbank Tattenhausen-Großkarolinenfeld eG
151	Raiffeisenbank Taufkirchen-Oberneukirchen eG
152	Raiffeisenbank Thannhausen eG
153	Raiffeisenbank Thurnauer Land eG
154	Raiffeisenbank Türkheim eG
155	Raiffeisenbank Uehlfeld-Dachsbach eG
156	Raiffeisenbank Unteres Inntal eG
157	Raiffeisenbank Unteres Vilstal eG
158	Raiffeisenbank Unteres Zusamtal eG
159	Raiffeisenbank Waldaschaff-Heigenbrücken eG
160	Raiffeisenbank Wald-Görisried eG
161	Raiffeisenbank Wallgau-Krün eG

	Firma
162	Raiffeisenbank Wegscheid eG
163	Raiffeisenbank Weißenburg-Gunzenhausen eG
164	Raiffeisenbank Westallgäu eG
165	Raiffeisenbank Westkreis Fürstenfeldbruck eG
166	Raiffeisenbank Wittislingen eG
167	Raiffeisenbank Wüstenselbitz eG
168	Raiffeisenbank Zorneding eG
169	Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein eG
170	Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG
171	Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
172	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG
173	Raiffeisen-Volksbank Ries eG
174	Raiffeisen-Volksbank Tüßling-Unterneukirchen eG
175	Raiffeisen-Volksbank Wemding eG
176	Rottaler Raiffeisenbank eG ¹⁾
177	Schrobenhausener Bank eG
178	TEBA Kreditbank GmbH & Co. KG
179	Vereinigte Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG ¹⁾
180	Volksbank - Raiffeisenbank Vilshofen eG
181	Volksbank Aschaffenburg eG
182	VOLKSBANK IMMENSTADT eG
183	Volksbank Lindenberg eG
184	Volksbank Raiffeisenbank Bad Kissingen eG
185	Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
186	Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG
187	Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
188	Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG
189	Volksbank Raiffeisenbank Nürnberg eG
190	Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG
191	Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG
192	Volksbank Raiffeisenbank Rhön-Grabfeld eG
193	Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG
194	Volksbank Raiffeisenbank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG

	Firma
195	Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG
196	Volksbank Straubing eG ¹⁾
197	Volksbank Zwickau eG
198	Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
199	Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG
200	Volksbank-Raiffeisenbank Glauchau eG
201	VR Bank Bamberg eG Raiffeisen-Volksbank
202	VR Bank Bayreuth-Hof eG
203	VR Bank Burglengenfeld eG
204	VR Bank Kaufbeuren-Ostallgäu eG
205	VR Bank Kitzingen eG
206	VR Bank München Land eG
207	VR Bank Neuburg-Rain eG
208	VR Bank Oberfranken Mitte eG
209	VR GenoBank DonauWald eG
210	VR meine Bank eG
211	VR-Bank Coburg eG
212	VR-Bank Donau-Mindel eG
213	VR-Bank eG
214	VR-Bank Erding eG
215	VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
216	VR-Bank Feuchtwangen-Dinkelsbühl eG
217	VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG
218	VR-Bank Gerolzhofen eG
219	VR-Bank Handels- und Gewerbebank eG
220	VR-Bank Isar-Vils eG
221	VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG
222	VR-Bank Landau-Mengkofen eG ¹⁾
223	VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
224	VR-Bank Landshut eG
225	VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG
226	VR-Bank Memmingen eG
227	VR-Bank Mittelfranken West eG

	Firma
228	VR-Bank Neu-Ulm eG
229	VR-Bank Passau eG
230	VR-Bank Rottal-Inn eG
231	VR-Bank Schweinfurt eG
232	VR-Bank Taufkirchen-Dorfen eG
233	VR-Bank Werdenfels eG
234	VB Bühl eG

1) Prüfung auch des Konzernabschlusses